

§ 14

Aufkauf von Angorakaninwolle

(1) Die vom Erfassungsorgan aufgekaufte Angorakaninwolle ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen.

(2) über die abgelieferte Angorakaninwolle ist eine Ablieferungsbescheinigung nach § 48 der Verordnung auszustellen, in die die Bewertung einzutragen ist.

§ 15

Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle

Die gewerbliche Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle ist nur den Industriebetrieben gestattet, die dafür vom Ministerium für Leichtindustrie bestimmt sind. Jegliche andere gewerbliche Be- und Verarbeitung von Schaf- und Angorakaninwolle ist untersagt.

§ 16

Vergünstigungen bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen

(1) Bei der Ablieferung von Hamster-, Bisam-, Marder-, Iltis-, Katzen-, Kanin-, Wildkanin-, Hasen- und Edelpelztierfellen sowie von Lamm-, Zickel- und Ziegenfellen aus Hausschlachtungen und bei der Ablieferung von Seidenkokons erhalten die Ablieferer Bezugsberechtigungen für folgende Prämienwaren:

Bei Ablieferung von:	Abgelieferte Menge * II	Punkte
a) Kaninfellen — Güteklasse I, II und III (Kürschnerkanin, Lederkanin I, II und III, Streifenkanin, Futterkanin, Hasenfelle I, Angorakanin I). Marder-, Bisam-, Iltis- und Katzenfelle sowie Ziegenfelle aus Hausschlachtungen	1 Fell	5
b) Kaninfellen — Güteklasse IV (Schneidekanin, Wildkanin, Angorakanin II u. III, Hasenfelle II und III) sowie Lamm- und Zickelfelle aus Hausschlachtungen	1 Fell	3
c) Hamsterfellen Als Prämienrücklieferungsware werden ausgegeben: für 1 Bescheinigung zu 5 Punkten = 400 g Zucker, für 1 Bescheinigung zu 3 Punkten = 200 g Zucker oder für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfeil.	1 Fell	1
d) Für 1 kg abgelieferte Seidenkokons (frisch) werden 50 cm Naturseidengewebe (80 bis 82 cm breit) oder 1 qm Baumwollgewebe oder 50 cm Kunstseidengewebe (80 bis 82 cm breit) oder 100 g Handstrickgarn ausgegeben.		
e) Edelpelztierzüchter, die mit dem VEAB (tR) Leipzig einen Ablieferungsvertrag abgeschlossen haben, können für 10 % des Gesamterlöses der abgelieferten Edelpelztierfelle zugerichtete Edelpelztierfelle zum Großhandelsabgabepreis erhalten.		
(2) Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen und Nutria sowie für Kaninfelle und für Angorakaninwolle werden Berechtigungsscheine		

zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von: klasse	Güte-	Futtergetreide kg	Kleie kg	Futterkartoffeln kg
a) 1 Stück Silber-, Blau-, Platin- oder Weiß- I fuchsfeil II u. III		30 20	30 20	25 10
b) 1 Stück Nerzfell I II		20 10	20 10	— —
c) 1 Stück Nutriafell I II III IV		30 20 — —	40 20 5 5	100 25 — —
d) 1 Stück Kanin- fell I u. II III u. IV		2 —	— 2	— *
e) 400 g Angorakaninwolle I, II Filz I u. II		—	1	—

(3) Die Futtermittel werden von den Ausgabestellen zu den jeweils gültigen Kleinhandels-Abgabepreisen verkauft. Edelpelztierzüchter können die Ansprüche auf Futtergetreide und Futterkartoffeln auch auf die Pflichtablieferung von Getreide und Kartoffeln anrechnen lassen.

(4) Für jedes abgelieferte Karakul-Lammfell erhalten die Ablieferer durch den VEAB (tR) Leipzig eine Soll-Gutschrift über 10 kg Lebendvieh (ohne Schwein), wenn sie in Schlachtvieh ablieferungspflichtig sind.

(5) Jeder Ablieferer von Angorakaninwolle erhält vom Erfassungsorgan einen Berechtigungsschein für den Kauf von Angoramischgarn (Prämienware) in folgender Höhe:

- für Angorakaninwolle Sorte I und II — 70 % der Ablieferungsmenge,
- für Angorakaninwolle Filz I und II = 30 % der Ablieferungsmenge.

(6) Die Bezugsberechtigungsscheine für Prämienware und Futtermittel werden den Ablieferern von den Erfassungsorganen ausgehändigt.

(7) Die Ausgabe von Futtermittelvorschüssen ist nicht gestattet.

(8) Die Ausgabestellen für Prämienwaren und Futtermittel haben die eingelösten Bezugsberechtigungsscheine einzuziehen und zu entwerten.

(9) Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Waren.

(10) Bezugsberechtigungsscheine für Futtergetreide und Kleie verlieren einen Monat nach der Ausstellung ihre Gültigkeit. Bezugsberechtigungsscheine für Futterkartoffeln, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober ausgestellt werden, verlieren ihre Gültigkeit erst am 30. November. Sie sind sofort nach Erhalt dem örtlich zuständigen VEAB für landwirtschaftliche Erzeugnisse wegen der Belieferung mit Futterkartoffeln zur Registrierung vorzulegen.

(11) Bezugsberechtigungsscheine für den Bezug von Zucker verfallen einen Monat nach der Ausstellung. Bezugsberechtigungsscheine für den Bezug von Prämienwaren müssen innerhalb von sechs Monaten eingelöst werden.

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.